

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt-Höchst

(BAPTISTEN-GEMEINDE)

Zugehörig zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Freizeitheim Forsthaus am Dünsberg



AM DÜNSBERG

Verwaltung/Abrechnung: Belegung:

Friedhelm Baumgardt

Annette Bautz

Gründenseestraße 33

E-Mail: [belegung@](mailto:belegung@freizeitheim-forsthaus.de)

60386 Frankfurt/M

[freizeitheim-](mailto:freizeitheim-forsthaus.de)

[forsthaus.de](mailto:freizeitheim-forsthaus.de)

Tel.: 069 411 408

E-Mail: info@freizeitheim-forsthaus.de

www.freizeitheim-forsthaus.de

Anlage 2 zum Mietvertrag

HAUSORDNUNG

1. Aus hygienischen Gründen sind die Betten ausschließlich mit der mitgebrachten Bettwäsche und nicht mit Schlafsäcken zu benutzen! In Ausnahmefällen kann Bettwäsche gegen Entgelt ausgeliehen werden.
2. Das Rauchen im Haus ist aus Brandschutzbestimmungen strengstens untersagt.
3. Der gemäßigte Genuss von Alkohol mit weniger als 17 Volumen% wird im Forsthaus geduldet. Der Genuss von Alkohol mit mehr als 18 Volumen% ist untersagt. Es gilt uneingeschränkt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortung für Kontrolle und Einhaltung liegt beim verantwortlichen Mieter.
4. Das Anbringen von Bildern, Postern, Plakaten, Aufklebern o. ä. an Türen und Wänden ist nicht gestattet, da die Klebstoffreste schwer zu entfernen sind und die Unterlagen beschädigen können.
5. Stühle und Tische aus dem Haus dürfen nicht in der Außenanlage aufgestellt werden. Hierfür sind die Stühle und Tische bzw. Bierzeltgarnituren aus dem Stuhllager im Schuppen zu verwenden.
6. Bei Tagesausflügen sowie nachts sind alle Türen der unteren Etage sowie die Fenster in der Veranda zu verschließen.
7. Die in dem Haus gegenüberliegende Wiese ist bis zur oberen Mitte von der Gemeinde gepachtet und kann zum Spielen genutzt werden.
8. Aufgrund der besonderen Lage des denkmalgeschützten Hauses am Waldrand inmitten eines Naturschutz- und Wasserschutzgebiets sind wir an Auflagen verschiedenster Behörden gebunden. Geltende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Landschaftsschutzgesetz) sind einzuhalten. Das Verlassen der Wege im Landschaftsschutzgebiet ist durch Gesetz untersagt. Wir weisen darauf hin, dass bei Nachtgeländespielen bzw. -wanderungen die Tiere im Wald nicht in ihrer Ruhe gestört werden dürfen.
9. Beigefügte Auflagen zum Abbrennen von Lagerfeuern sind Bestandteil dieser Hausordnung.
10. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich und hat diese zu Beginn unter den Teilnehmern bekannt zu machen.
11. Bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Mietzeitraum eine Haftpflichtversicherung der verantwortlichen Person oder der dahinterstehenden Organisation abgeschlossen sein muss.

Der Forsthausausschuss (April 2023)